

tricon



BERICHT

über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024
und
des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2024

Sondervermögen Infrastruktur der
Stadt Flensburg
Flensburg

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
A. PRÜFUNGSaufTRAG	6
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	8
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung	8
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	11
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	18
I. Gegenstand der Prüfung	18
II. Art und Umfang der Prüfung	18
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	21
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	21
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	21
2. Jahresabschluss	21
3. Lagebericht	21
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	22
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	22
2. Bewertungsgrundlagen	22
3. Aufgliederungen und Erläuterungen zum Verständnis der Gesamtaussage	23
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS	30
G. SCHLUSSBEMERKUNGEN	31

ANLAGENVERZEICHNIS

Bilanz zum 31. Dezember 2024	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024	Anlage 2
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024	Anlage 3
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024	Anlage 4
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 5
Wirtschaftliche Verhältnisse	Anlage 6
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage 8
Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024	Anlage 9
Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2024 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2024	Anlage 10
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen vom 1. März 2021	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (TEUR, % usw.) auftreten.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

SVIS oder Gesellschaft	Sondervermögen Infrastruktur der Stadt Flensburg, Flensburg
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AktG	Aktiengesetz
AV-JAP SH	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe des Landes Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 22. März 2021
DRS 21	Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 21: "Kapitalflussrechnung"
EUR	Euro
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GVöBl. SH	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
FAG	Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein
GO	Gemeindeordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegegesetz
HR	Handelsregister
i.d.F.	in der Fassung
i.S.	im Sinne des
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf

ISA [DE]	International Standards on Auditing unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten
ISA [DE] 510	Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen
IDW PS 400 n. F. (10.2021)	IDW Prüfungsstandard 400 n. F. (10.2021): "Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks"
IDW PS 450 n. F. (10.2021)	IDW Prüfungsstandard 450 n. F. (10.2021): "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten"
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard 720: "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG"
IKS	Internes Kontrollsystem
KPG-S-H	Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahreabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 12. Dezember 2019
LB	Lagebericht
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
SWFL	Stadtwerke Flensburg
TEUR	Tausend Euro
VOB	Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen
VOF	Vergabe- und Vertragsordnung für sonstige Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen

A. PRÜFUNGSauftrag

In der 16. Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Flensburg betreffend das

Sondervermögen Infrastruktur der Stadt Flensburg,

Flensburg,

– im Folgenden auch kurz "SVIS", oder "Gesellschaft" genannt –

am 10. Oktober 2024 wurden wir zum Abschlussprüfer bestimmt. Aufgrund dieser Wahl beauftragte uns der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Kiel, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 der SVIS nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Es handelt sich um eine Erstprüfung im Sinne von ISA DE [510].

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen. Nach § 12 des Gesellschaftervertrags wurde der Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen aufgestellt und nach der Vorschrift des KPG S-H. geprüft.

Für die Durchführung der Prüfung fanden das KPG S-H in der Fassung vom 12. Dezember 2019 - GVOBl. Schleswig-Holstein S. 129 ff., zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2020, GVOBl. Schleswig-Holstein S. 364 - und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe des Landes Schleswig-Holstein (AV-JAP SH) vom 22. März 2021 Amtsblatt Schleswig-Holstein Nr. 14 (2021), S. 461 ff. - Anwendung.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in diesem Prüfungsbericht eine Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorzunehmen, die in diesem Bericht im Abschnitt E. II. 3. enthalten ist.

Auftragsgemäß haben wir ferner den Prüfungsbericht um einen Erläuterungsteil erweitert, der diesem Bericht als Anlage 9 beigelegt ist.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) sowie unter Beachtung der besonderen Berichtspflichten nach dem KPG S-H erstellt wurde.

Unser Bericht richtet sich an die Sondervermögen Infrastruktur der Stadt Flensburg, Flensburg.

Der Durchführung des Auftrags, unserer Verantwortlichkeit und Haftung, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die "Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen" vom 1. März 2021 sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024" zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die in den Allgemeinen Auftragsbedingungen getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter Nr. 9) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), (insbesondere im Anhang und den weiteren geprüften Unterlagen, z.B. in der Unternehmensplanung 2025), die wirtschaftliche Lage der SVIS beurteilt.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

- Stabilisierung der Ertragslage durch höhere Zuweisungen und Einmaleffekt
- Hohes Investitionsvolumen im Wirtschaftsjahr 2024
- Ausreichende Liquidität und solide Finanzierung
- Ausblick und Risiken: weiterhin hoher Finanzierungsbedarf

Ertragslage

Stabilisierung der Ertragslage durch höhere Zuweisungen und Einmaleffekt

Das Sondervermögen Infrastruktur (SVIS) erzielte im Jahr 2024 einen Jahresgewinn von TEUR 55, nachdem im Vorjahr noch ein Fehlbetrag von TEUR 37 T€ verbucht wurde. Die Betriebserträge stiegen um TEUR 761 auf TEUR 18.922, was maßgeblich auf die Einmalzahlung eines Investors (TEUR 270) für die Übernahme einer Baulast, höhere Zuweisungen der Stadt Flensburg (+ TEUR 306) zur Abdeckung gestiegener Aufwendungen sowie eine neue Landesförderung in Höhe von TEUR 263 für Radwegsanierungen zurückzuführen ist.

Auf der Aufwandseite erhöhten sich die Betriebsaufwendungen moderat auf TEUR 18.024 (Vorjahr: TEUR 17.436), hauptsächlich durch gestiegene interne Leistungen des TBZ (+ TEUR 545), verursacht u.a. durch Tarifierhöhungen und höhere Materialkosten. Gegenläufig war bei den Energiekosten ein leichter Rückgang zu verzeichnen (TEUR 323), was zur Entlastung beitrug.

Vermögens- und Finanzlage

Hohes Investitionsvolumen im Wirtschaftsjahr 2024

Mit einem Investitionsvolumen von TEUR 9.974 wurden 2024 so viele Mittel eingesetzt wie in keinem der Vorjahre. Zu den wichtigsten Maßnahmen zählten die Rückübernahme von Gewässern (TEUR 966) sowie die Umsetzung mehrerer bereits geplanter Projekte. Der Bilanzwert des Anlagevermögens stieg dabei um TEUR 6.074 auf TEUR 101.934. Trotz dieser Zunahme blieb die Bilanzsumme stabil bei rund EUR 116 Mio., da Rückgänge bei Forderungen und Zahlungsmitteln diese Entwicklung kompensierten. Das Eigenkapital erhöhte sich leicht auf TEUR 4.264, die Eigenkapitalquote liegt bei 3,7 %.

Ausreichende Liquidität und solide Finanzierung

Die laufenden Ausgaben konnten jederzeit gedeckt werden, die Liquidität blieb über das Jahr hinweg stabil. Auch wenn neue Kredite zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen wurden (was zu gestiegenen Zinsaufwendungen führte: + TEUR 82), konnte das Sondervermögen weiterhin seine Verpflichtungen fristgerecht erfüllen. Die Finanzierung des laufenden Betriebs erfolgte größtenteils aus laufenden Einnahmen und Zuweisungen, was auf eine solide Haushaltsführung hinweist.

Zukünftige Entwicklung/ Chancen und Risiken

Ausblick und Risiken: weiterhin hoher Finanzierungsbedarf

Das SVIS ist auch künftig auf Zuweisungen aus dem städtischen Kernhaushalt angewiesen, um den Erhalt und Ausbau der Infrastruktur sicherzustellen. Die größte Herausforderung bleibt, mit begrenzten Mitteln den wachsenden Anforderungen gerecht zu werden, welche insbesondere durch gesetzliche Vorgaben (z.B. Barrierefreiheit, Energieeffizienz), steigende Baupreise und Materialkosten sowie den demografischen Wandel, der neue Nutzungsschwerpunkte setzt, geprägt sein wird.

Die Geschäftsführung führt aus, dass eine gezielte Priorisierung auf diese neuen Herausforderungen, die verstärkte Einwerbung von Fördermitteln von Land und Bund sowie eine strategische Mittelverwendung entscheidend für eine langfristige Sicherung der Substanzerhaltung der kommunalen Infrastruktur sind.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir zu dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 der Sondervermögen Infrastruktur der Stadt Flensburg, Flensburg, den nachfolgend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Sondervermögen Infrastruktur der Stadt Flensburg, Flensburg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sondervermögen Infrastruktur der Stadt Flensburg, Flensburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sondervermögen Infrastruktur der Stadt Flensburg, Flensburg, für das Wirtschaftsjahr 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der SVIS. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SVIS vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von

dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der SVIS vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachge-

rechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Sondervermögens Infrastruktur der Stadt Flensburg i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG S-H haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des SVIS Anlass geben.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Sondervermögens sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Kiel, den 21. Mai 2025

tricon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hendrik Heuser
Wirtschaftsprüfer

Tim Sichtung
Wirtschaftsprüfer"

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 3) - unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 (Anlage 4) .

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich unsere Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Der Prüfungsauftrag wurde durch den Landesrechnungshof, Kiel, um die Prüfung nach § 53 HGrG erweitert.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

II. Art und Umfang der Prüfung

Die Grundzüge unserer Vorgehensweise bei der Prüfung haben wir in Abschnitt C. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" dargestellt. Zusätzlich erläutern wir unseren Prüfungsansatz und unsere Prüfungshandlungen.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der ATN Allgemeine Treuhand Nord Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH, Kiel, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 29. Mai 2024 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023, er wurde mit Beschluss des Finanzausschusses der Stadt Flensburg vom 6. Juni 2024 unverändert festgestellt.

Der risikoorientierten Prüfung lag eine Prüfungsplanung unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, auf ersten analytischen Prüfungshandlungen sowie auf der Beurteilung der Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsmethoden.

Aus der Identifizierung und Beurteilung der Risiken ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Bestand, Vollständigkeit und Ausweis der Eröffnungssalden,
- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens,
- Vollständigkeit und Bewertung des Sonderpostens,
- Vollständigkeit und Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbund,
- Vollständigkeit und Genauigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Existenz der ausgewiesenen Umsatzerlöse,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang,
- Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht,
- Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Fragenkatalogs gem. § 53 HGrG.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten auch die Einholung von Bestätigungen der für die SVIS tätigen Banken und Rechtsanwälte und von in Stichproben ausgewählten Saldenbestätigungen Dritter für Forderungen und Verbindlichkeiten.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung schriftlich die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts bestätigt.

Die Prüfungsarbeiten haben wir – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 3. März 2025 bis zum 21. Mai 2025 durchgeführt. Im Monat Dezember 2024 haben wir eine Vorprüfung vorgenommen, in deren Verlauf schwerpunktmäßig das interne Kontrollsystem (IKS) geprüft wurde.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen) entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze) und den ergänzenden Bestimmungen der KUVVO S-H.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die von der SVIS getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen nicht geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der KUVVO S-H.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Basierend auf den nachfolgend beschriebenen wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen hat unsere Prüfung ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Zur Erläuterung der Posten wird anschließend auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen eingegangen.

2. Bewertungsgrundlagen

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage 3) der Gesellschaft beschrieben. Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte haben bei den folgenden Posten des Jahresabschlusses einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

In dem Jahresabschluss der Sondervermögen Infrastruktur Stadt Flensburg, Flensburg, wurden folgende wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

Die entgeltlich erworbenen Sachanlagen wurden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen nach der linearen Methode angesetzt. Geleistete Anzahlungen sind mit dem Nennwert bilanziert. Als Nutzungsdauern wurden bei den immateriellen Vermögensgegenständen drei bis fünf Jahre und bei dem Sachanlagevermögen drei bis 50 Jahre zugrunde gelegt. Auf Zugänge des Wirtschaftsjahres 2024 wurden die Abschreibungen zeitanteilig vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu Nominalwerten unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bewertet.

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nominalwert angesetzt; die Kassenbestände mit dem Nennwert.

Der Sonderposten wird analog zu den Abschreibungen der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

3. Aufgliederungen und Erläuterungen zum Verständnis der Gesamtaussage

Die folgende Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt.

Die Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses erfolgen in einem gesonderten Erläuterungsteil.

Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2024 und 2023 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2024		2023		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	7.637	0	7.550	0	87	1
Materialaufwand	-13.924	0	-13.337	0	-587	-4
Abschreibungen	-3.864	0	-3.865	0	1	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-236	0	-234	0	-2	-1
Sonstige Steuern	-22	0	-22	0	0	0
Betriebsaufwand	-18.046	0	-17.458	0	-588	-3
Sonstige betriebliche Erträge	11.284	0	10.610	0	674	6
Betriebsergebnis	875	100	702	100	173	25
Finanzergebnis	-820	0	-739	0	-81	-11
Jahresergebnis	55	0	-37	0	92	>100

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse entfallen überwiegend auf Konzessionsabgaben (TEUR 5.566, Vj. TEUR 5.412), Parkgebühren (TEUR 1.176, Vj. TEUR 1.370) sowie Mieten- und Pachten (TEUR 895, Vj. TEUR 729).

sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen Zuweisungen der Stadt Flensburg (TEUR 6.085, Vj. TEUR 5.779), des Landes Schleswig-Holstein für Straßendeckenerneuerungen und Straßenbaulasten (TEUR 1.598, Vj. TEUR 1.479) sowie Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens (TEUR 2.285, Vj. TEUR 2.380) enthalten.

Materialaufwand

Der Materialaufwand betrifft vor allem Dienstleistungen des TBZ (TEUR 9.368, Vj. TEUR 8.822), Instandhaltungsaufwendungen für Straßen u.ä. (TEUR 1.646, Vj. TEUR 1.367), Energieverbrauch der Verkehrseinrichtungen und Straßenbeleuchtung (TEUR 986, Vj. TEUR 1.308) sowie die Wartung der Straßenbeleuchtung (TEUR 652, Vj. TEUR 720).

Finanzergebnis

Im Finanzergebnis werden die Zinserträge aus dem an das TBZ weitergereichte Darlehen der Abwasserentsorgung (TEUR 303, Vj. TEUR 384) und die Zinsaufwendungen der Bankdarlehen (TEUR 1.123, Vj. TEUR 1.122) saldiert ausgewiesen.

Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2024 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2023 gegenübergestellt:

Vermögensstruktur

	31.12.2024		31.12.2023		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Sachanlagen	101.934	88	95.860	83	6.074	6
Langfristig gebundenes Vermögen	101.934	88	95.860	83	6.074	6
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	69	0	228	0	-159	-70
Forderungen gegen TBZ und Stadt FL	10.584	9	13.166	11	-2.582	-20
Sonstige Vermögensgegenstände	411	0	98	0	313	>100
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	4	0	-4	-100
Kurzfristig gebundenes Vermögen	11.064	9	13.496	11	-2.432	-18
Liquide Mittel	3.047	3	6.806	6	-3.759	-55
	116.045	100	116.162	100	-117	0

Kapitalstruktur

	31.12.2024		31.12.2023		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stammkapital	150	0	150	0	0	0
Rücklagen	4.058	3	4.095	4	-37	-1
Bilanzgewinn/-verlust	55	0	-37	0	92	>100
Eigenmittel	4.263	3	4.208	4	55	1
Sonderposten mit Rücklageanteil	56.259	48	55.188	48	1.071	2
Langfristiges Fremdkapital	56.259	48	55.188	48	1.071	2
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	189	0	247	0	-58	-23
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	52.727	46	52.617	45	110	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	600	1	526	0	74	14
Kurzfristige Verbindlichkeiten im Verbundbereich	1.103	1	2.682	2	-1.579	-59
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	904	1	694	1	210	30
Kurzfristiges Fremdkapital	55.523	49	56.766	48	-1.243	-2
	116.045	100	116.162	100	-117	0

Anlagevermögen

Das Sachanlagevermögen erhöhte sich um TEUR 6.074 .

Wir verweisen hierzu auch auf den Anlagenspiegel in Anlage 3.

Forderungen gegen Gesellschafter

Die Forderungen gegen TBZ betreffen mit TEUR 10.473 (Vj. TEUR 12.255) Darlehen der Abwasserversorgung, die zur Vermeidung von Vorfälligkeitsentschädigungen beim SVIS verblieben sind und deren Zins- und Tilgungsraten an das TBZ weiterberechnet werden.

Umlaufvermögen

Das sonstige Umlaufvermögen sowie der aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthalten überwiegend Forderungen aus Gebührenabrechnungen.

Sonderposten

Der Sonderposten für Zuweisungen und Zuschüsse hat sich im Berichtsjahr um weitere Zuführungen von TEUR 3.312 erhöht. Dagegen stehen planmäßige Auflösungen und Abgänge von insgesamt TEUR 1.845. Den Auflösungen des Sonderpostens für Beiträge in Höhe von TEUR 443 stehen Einzahlungen von TEUR 48 gegenüber.

Verbindlichkeiten und Rückstellungen

Die übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 600, Vj. TEUR 526), Rechnungsabgrenzungsposten für Zahlungen für Straßenunterhaltungsmaßnahmen, die über die Nutzungsdauer der öffentlichen Verkehrsflächen aufgelöst werden (TEUR 904, Vj. TEUR 694) sowie kurzfristige Rückstellungen in Höhe von (TEUR 189, Vj. TEUR 247) u.a. für noch ausstehende Rechnungen.

Finanzlage

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	TEUR	2024 TEUR	TEUR	2023 TEUR
Periodenergebnis	55		-37	
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	3.864		3.865	
+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	2.432		3.066	
- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-1.611		-367	
+ Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	37		19	
+ Zinsaufwendungen/Zinserträge	820		739	
- Auflösung/Abgang von Investitions- und Ertragszuschüssen	<u>-2.285</u>		<u>-2.398</u>	
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		<u>3.312</u>		<u>4.887</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	<u>-9.974</u>		<u>-6.054</u>	
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit		<u>-9.974</u>		<u>-6.054</u>
+ Einzahlungen aus dem Zuschuss der Stadt Flensburg	0		2.700	
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	4.226		5.847	
- Auszahlungen zur Tilgung von Krediten	-3.863		-3.983	
+ Einzahlungen aus erhaltenen Investitions und Ertragszuschüssen	3.360		2.696	
+ Erhaltene Zinsen	302		384	
- Gezahlte Zinsen	<u>-1.123</u>		<u>-1.122</u>	
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		<u>2.902</u>		<u>6.522</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		<u>-3.760</u>		<u>5.355</u>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>6.807</u>		<u>1.452</u>	

=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>3.047</u>	<u>6.807</u>
	Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
+	Zahlungsmittel	<u>3.047</u>	<u>6.806</u>
		<u>3.047</u>	<u>6.806</u>

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Wir haben auftragsgemäß im Rahmen der Abschlussprüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und die wirtschaftlichen Verhältnisse dargestellt. Art und Umfang der Prüfung sowie die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse richten sich nach den im IDW PS 720 geforderten Angaben. Diese sind in Anlage 8 zusammengestellt.

Nach unserem Ermessen wurden die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Organisationssatzung für die Geschäftsführung geführt. Auch aus der Darstellung der wirtschaftlichen Lage ergeben sich keine Beanstandungen.

Über die in der Anlage 8 dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Vorstands und für die Darstellung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind.

G. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) sowie unter Beachtung der besonderen Berichtspflichten nach dem KPG S-H und der KUVO S-H.

Der von uns erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk mit Datum vom 21. Mai 2025 ist im Abschnitt C. wiedergegeben.

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Kiel, den 21. Mai 2025

tricon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Hendrik Heuser
Wirtschaftsprüfer



Tim Sichtung
Wirtschaftsprüfer



Bilanz zum 31. Dezember 2024
Sondervermögen Infrastruktur der Stadt Flensburg, Flensburg

A K T I V A

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
1. Grundstücke und Boden und Gebäude des Infrastrukturvermögens	13.000.071,58	13.021.657,14
2. Brücken und Tunnel	13.311.698,00	13.673.743,00
3. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	3.016.418,00	1.789.004,23
4. Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	58.016.423,13	59.629.012,47
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>14.589.715,67</u>	<u>7.746.971,10</u>
	101.934.326,38	<u>95.860.387,94</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	68.910,01	228.091,54
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	10.485.946,17	13.107.193,72
3. Forderungen gegen die Stadt Flensburg	97.785,47	58.479,55
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>410.984,05</u>	<u>98.358,01</u>
	11.063.625,70	13.492.122,82
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>3.046.916,28</u>	<u>6.805.692,80</u>
	14.110.541,98	20.297.815,62
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>0,00</u>	<u>3.621,12</u>
	<u>116.044.868,36</u>	<u>116.161.824,68</u>

P A S S I V A

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	150.000,00	150.000,00
II. Allgemeine Rücklagen	4.058.375,87	4.095.528,57
III. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>55.308,49</u>	<u>-37.152,70</u>
	4.263.684,36	4.208.375,87
B. SONDERPOSTEN		
1. Sonderposten für Zuweisungen und Zuschüsse	46.017.344,08	44.550.255,90
2. Sonderposten für Beiträge	<u>10.241.769,91</u>	<u>10.637.255,91</u>
	56.259.113,99	55.187.511,81
C. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	<u>188.876,68</u>	<u>246.639,00</u>
	188.876,68	246.639,00
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	52.726.848,45	52.617.403,77
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 4.194.307,27 (Vorjahr: EUR 4.146.498,85)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 48.532.541,18 (Vorjahr: EUR 48.470.904,92)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	599.778,32	526.029,22
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 599.778,32 (Vorjahr: EUR 526.029,22)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.044.053,27	2.531.947,23
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.044.053,27 (Vorjahr: EUR 2.531.947,23)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Flensburg	58.671,47	149.816,31
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 58.671,47 (Vorjahr: EUR 149.816,31)		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	119,00	28.417,37
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 119,00 (Vorjahr: EUR 28.417,37)		
	<u>54.429.470,51</u>	<u>55.853.613,90</u>
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>903.722,82</u>	<u>665.684,10</u>
	<u>116.044.868,36</u>	<u>116.161.824,68</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024
Sondervermögen Infrastruktur der Stadt Flensburg, Flensburg

	<u>2024</u> EUR	<u>2023</u> EUR
1. Umsatzerlöse	7.637.611,63	7.550.170,89
2. Sonstige betriebliche Erträge	11.283.930,83	10.609.894,61
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.094.443,17	-969.235,16
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-12.829.485,20</u>	<u>-12.367.294,81</u>
	-13.923.928,37	-13.336.529,97
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	-3.863.949,62	-3.865.411,86
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-236.014,63	-234.454,58
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	302.804,94	383.796,66
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 302.804,94 (Vorjahr: EUR 383.796,66)		
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-1.122.935,41</u>	<u>-1.122.407,53</u>
8. Ergebnis nach Steuern	77.519,37	-14.941,78
9. Sonstige Steuern	<u>-22.210,88</u>	<u>-22.210,92</u>
10. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u><u>55.308,49</u></u>	<u><u>-37.152,70</u></u>

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024
Sondervermögen Infrastruktur der Stadt Flensburg, Flensburg

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Das SVIS wird innerhalb der Stadtverwaltung Flensburg in der Form einer eigenständigen Organisationseinheit i.S.d. § 97 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 5ff der EigVO geführt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde in Anlehnung an die Ausweisvorschriften der GemHVO-Doppik in Verbindung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte für das Anlagevermögen, das Eigenkapital und die Verbindlichkeiten, soweit es für den Aufgabenbereich des Sondervermögens sachgerecht ist, in Anlehnung an § 48 GemHVO-Doppik. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde gemäß den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung vorgenommen.

Die Sachanlagen wurden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen nach der linearen Methode angesetzt. Auf Zugänge des Wirtschaftsjahres 2024 wurden die Abschreibungen zeitanteilig vorgenommen. Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 wurden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zugang und Abgang gezeigt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden mit ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Der Sonderposten i.H.v. TEUR 56.259 wird analog zur Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Rückstellungen wurden in Höhe der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträge angesetzt.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Abschreibungen des Wirtschaftsjahres und ihre Aufgliederung ergeben sich aus dem anliegenden Anlagennachweis und den folgenden Erläuterungen:

Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden über einen Zeitraum von 20 bis 80 Jahren, die Brücken und Tunnel über einen Zeitraum von 40 bis 80 Jahren abgeschrieben, die Straßenentwässerungsanlagen über 40 Jahre, das Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen über einen Zeitraum von 12 bis 50 Jahren, Fahrzeuge über einen Zeitraum von sieben Jahren, die Maschinen und maschinellen Anlagen über einen Zeitraum von acht bis 20 Jahren, und die Betriebs- und Geschäftsausstattung über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Im Zuge einer konzerninternen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Flensburg ist aufgefallen, dass Gewässer im Stadtgebiet gesetzlich nicht dem TBZ, sondern dem SVIS zuzuordnen sind. Diese wurden im Jahr 2014 zusammen mit dem Entwässerungsvermögen vom SVIS an das TBZ veräußert. Im Wirtschaftsjahr 2024 folgte eine Rückabwicklung der Veräußerung.

2. Umlaufvermögen

Von den Forderungen gegenüber dem TBZ i.H.v. TEUR 10.483 entsprechen TEUR 10.472 Darlehen für das Entwässerungsvermögen, die im Sondervermögen verbleiben und vom TBZ auszugleichen sind.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände i.H.v. TEUR 8.921 (Darl. Entwässerung) sind in mehr als einem Jahr fällig, davon sind Forderungen i.H.v. TEUR 3.093 (Darl. Entwässerung) in mehr als fünf Jahren fällig.

Alle weiteren Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.

3. Rücklagen

Veränderungen in den Rücklagen bestehen nur in der Verwendung des Jahresverlustes für das Jahr 2023 in Form einer Verrechnung mit thesaurierten Gewinnvorträgen aus den Vorjahren.

4. Rückstellungen

Es wurden Rückstellungen für bereits bekannte, aber noch nicht zum Buchungsschluss geprüfte Rechnungen für das Wirtschaftsjahr 2024 in Höhe von TEUR 142 gebildet. Die restlichen Rückstellungen beruhen auf Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Bildung von Rückstellungen für eine drohende Rückzahlungsverpflichtung aus der Nichtumsetzung von geförderten Bauprojekten im Rahmen von Radwegsanierungen und bereits abgerechneten Sanierungsarbeiten i.H.V. TEUR 35.

5. Verbindlichkeiten

Die folgende Übersicht zeigt die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten:

	Gesamtbetrag 31.12.2024 EUR	Davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu einem Jahr EUR	mehr als ein Jahr EUR	von mehr als fünf Jahren EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	52.726.848,45	4.194.307,27	48.532.541,18	31.985.631,33
<i>Vorjahreswerte</i>	<i>52.617.403,77</i>	<i>4.146.498,85</i>	<i>48.470.904,92</i>	<i>32.036.838,48</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	599.778,32	599.778,32	0,00	0,00
<i>Vorjahreswerte</i>	<i>526.029,22</i>	<i>526.029,22</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Flensburg	58.671,47	58.671,47	0,00	0,00
<i>Vorjahreswerte</i>	<i>149.816,31</i>	<i>149.816,31</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.044.053,27	1.044.053,27	0,00	0,00
<i>Vorjahreswerte</i>	<i>2.560.218,60</i>	<i>2.560.218,60</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	119,00	119,00	0,00	0,00
<i>Vorjahreswerte</i>	<i>146,00</i>	<i>146,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	<u>54.429.470,51</u>	<u>5.896.929,33</u>	<u>48.532.541,18</u>	<u>31.985.631,33</u>
<i>Vorjahreswerte</i>	<u><i>55.853.613,90</i></u>	<u><i>7.382.708,98</i></u>	<u><i>48.470.904,92</i></u>	<u><i>32.036.838,48</i></u>

Hierin sind Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten i.H.v. EUR 11 Mio. enthalten, welche im Zuge der Übernahme des Entwässerungsvermögens vom TBZ zu erfüllen sind. Ein entsprechender Gegenposten befindet sich unter den Forderungen ggü. verbundenen Unternehmen. Die jeweiligen Zins- u. Tilgungsraten werden zeitnah vom TBZ an das SVIS überwiesen.

In den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind Verbindlichkeiten aus Zinsaufwand 2024 enthalten, welche erst in 2025 zur Zahlung fällig werden.

IV. Erläuterungen zur Gewinn und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse gliedern sich nach den Tätigkeitsbereichen wie folgt und wurden sämtlich im Inland erzielt:

	2024 EUR	2023 EUR	+/- EUR
Konzessionsabgaben	5.566.483,75	5.412.140,91	154.342,84
Einnahmen Parkgebühren	1.175.786,55	1.369.912,33	-194.125,78
Mieten und Pachten	895.341,33	729.193,76	166.147,57
sonstige Erträge	0,00	38.923,89	-38.923,89
	<u>7.637.611,63</u>	<u>7.550.170,89</u>	<u>87.440,74</u>

V. Sonstige Angaben

Das Sondervermögen Infrastruktur beschäftigte im Wirtschaftsjahr keine eigenen Arbeitnehmer. Die Verwaltung des Sondervermögens Infrastruktur wird eigenständig durch das TBZ wahrgenommen. Geschäftsführer des TBZ ist seit dem 01.07.2014 Herr Heiko Ewen.

Das Gesamthonorar für die Leistungen des Abschlussprüfers beläuft sich auf EUR 11.305,00 und entfällt in voller Höhe auf die Jahresabschlussprüfung.

Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

Flensburg, den 8. Mai 2025

Sondervermögen Infrastruktur der Stadt Flensburg, Flensburg
Geschäftsführer TBZ AöR
als Betriebsleiter des SVIS

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2024
Sondervermögen Infrastruktur der Stadt Flensburg, Flensburg

SACHANLAGEN

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN					AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN				RESTBUCHWERTE	
	1. Jan. 2024 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2024 EUR	1. Jan. 2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2024 EUR	31. Dez. 2024 EUR	31. Dez. 2023 EUR
1. Grundstücke und Boden und Gebäude des Infrastrukturvermögens	15.766.178,69	15.263,25	29.317,92	24.857,73	15.785.902,13	2.744.521,55	41.309,00	0,00	2.785.830,55	13.000.071,58	13.021.657,14
2. Brücken und Tunnel	24.087.181,46	0,00	0,00	0,00	24.087.181,46	10.413.438,46	362.045,00	0,00	10.775.483,46	13.311.698,00	13.673.743,00
3. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	2.468.110,57	1.122.412,78	241.107,36	5.664,40	3.825.966,31	679.106,34	132.517,37	2.075,40	809.548,31	3.016.418,00	1.789.004,23
4. Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	127.402.512,35	261.845,85	1.454.081,01	44.260,36	129.074.178,85	67.773.499,88	3.328.078,25	43.822,41	71.057.755,72	58.016.423,13	59.629.012,47
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.551,36	0,00	0,00	0,00	2.551,36	2.551,36	0,00	0,00	2.551,36	0,00	0,00
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.746.971,10	8.574.902,62	-1.724.506,29	7.651,76	14.589.715,67	0,00	0,00	0,00	0,00	14.589.715,67	7.746.971,10
	<u>177.473.505,53</u>	<u>9.974.424,50</u>	<u>0,00</u>	<u>82.434,25</u>	<u>187.365.495,78</u>	<u>81.613.117,59</u>	<u>3.863.949,62</u>	<u>45.897,81</u>	<u>85.431.169,40</u>	<u>101.934.326,38</u>	<u>95.860.387,94</u>

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024

Sondervermögen Infrastruktur Stadt Flensburg, Flensburg

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Ausgangslage

Im Zuge der Übertragung zentraler kommunaler Aufgaben auf das Technische Betriebszentrum (TBZ) erfolgte zum 1. Januar 2008 die Bildung des Sondervermögens Infrastruktur. In diesem liegen die städtischen Vermögenswerte an Straßen- und Verkehrseinrichtungen. Die eigenverantwortliche Bewirtschaftung und operative Steuerung des optimierten Regiebetriebes wurde dem TBZ übertragen.

Die Wirtschaftspläne des TBZ und des Sondervermögens Infrastruktur sind eng miteinander verzahnt: die beim TBZ zugunsten des bewirtschafteten Sondervermögens anfallenden Sach- und Personalkosten werden diesem in Rechnung gestellt. Umgekehrt werden die Raten von im SVIS verbliebenen Kreditverträgen aus der auf das TBZ übertragenen Entwässerungssparte vom TBZ erstattet.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Bewirtschaftung des städtischen Sondervermögens als Regiebetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit erfolgt durch das TBZ auf Grundlage der §§ 106 ff. der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Handelsgesetzbuches in Anlehnung an die Gemeindehaushaltsverordnung Doppik. Darüber hinaus sind die Aufgaben durch den am 1. Juli 2020 zwischen Stadt und SVIS/TBZ geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag zum Sondervermögen Infrastruktur definiert.

3. Leitung und Kontrolle

Als rechtlich nicht selbstständiger Regiebetrieb verfügt das Sondervermögen Infrastruktur über keine eigenen Organe.

Die Betriebsleitung erfolgt in Personalunion durch die Geschäftsführung des TBZ. Der Unterzeichner ist als Geschäftsführer des TBZ auch verantwortlicher Betriebsleiter für das Sondervermögen Infrastruktur.

4. Produkte und Dienstleistungen

Das Sondervermögen Infrastruktur vertreibt keine Produkte oder Dienstleistungen selbst. Die Bewirtschaftung des Anlagevermögens erfolgt durch das TBZ.

5. Ziele und Strategie

Die eigenverantwortliche Bewirtschaftung des Sondervermögens und operative Steuerung erfolgt gemäß dem geschlossenen Vertrag im Rahmen des Wirtschaftsplans nach betriebswirtschaftlichen und technischen Aspekten unter Berücksichtigung politischer Beschlüsse. Hierbei ist das Interesse des Gemeinwohls mit dem Ziel der kontinuierlichen Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur zur berücksichtigen.

II. Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) lag im Jahr 2024 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,2 % niedriger als im Vorjahr. Damit befand sich Deutschland im zweiten Jahr in der Rezession. Grund dafür seien konjunkturelle und strukturelle Belastungen wie Konkurrenz für die deutsche Exportwirtschaft auf wichtigen Absatzmärkten, hohe Energiekosten, ein nach wie vor erhöhtes Zinsniveau und auch unsichere wirtschaftliche Aussichten. Das BIP lag im Jahr 2024 nur noch 0,3 % höher als vor der Corona-Pandemie im Jahr 2019.

Die Bruttowertschöpfung sank 2024 um 0,4 %, wobei erhebliche Unterschiede zwischen den Sektoren bestanden. Das Verarbeitende Gewerbe verzeichnete mit -3,0 % einen deutlichen Rückgang, insbesondere im Maschinenbau und der Automobilindustrie. Energieintensive Branchen wie Chemie und Metall blieben auf niedrigem Produktionsniveau. Im Baugewerbe war der Rückgang mit -3,8 % noch stärker, vor allem durch hohe Baupreise und Zinsen, die den Wohnungsbau erheblich belasteten. Die Bruttoanlageinvestitionen fielen insgesamt um 2,8 %, mit deutlichen Einbußen im Wohnungsbau (-3,5 %) und bei Investitionen in Maschinen und Fahrzeuge (-5,5 %).

Branchenentwicklung

Das SVIS hat als kommunale Einrichtung vorrangig die Aufgabe der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur in Flensburg. Im Wirtschaftsjahr 2024 gab es keine wesentlichen Sondereffekte, die die Entwicklung des SVIS wesentlich beeinflusst hätten.

III. Geschäftsverlauf

1. Ertragslage

Ergebnis des Sondervermögen Infrastruktur 2024 in TEUR:

in T€	IST 2024	IST 2023	ABW IST-IST VJ
Umsatzerlöse	7.638	7.550	87
Erträge	11.284	10.610	674
Summe Erlöse und Erträge	18.922	18.160	761
Materialaufwand	-13.924	-13.337	-587
Abschreibungen	-3.864	-3.865	1
sonstiger Aufwand	-236	-234	-2
Summe Aufwand	-18.024	-17.436	-587
Finanzergebnis	-842	-761	-82
Jahresergebnis	55	-37	92

Das Sondervermögen Infrastruktur verfügt über kein eigenes Personal, sondern bezieht sämtliche Leistungen beim TBZ bzw. bei Dritten.

Die Betriebserträge des Sondervermögen Infrastruktur steigen um 761 TEUR auf 18.922 TEUR (VJ 18.160 TEUR). Die größten Veränderungen sind:

	TEUR
• Zuweisungen von Unternehmen	+ 334
• Zuweisung der Stadt Flensburg	+ 306
• Zuweisungen des Landes	+ 118
• Sonstiges	- 3

Die Zuweisungen von Unternehmen erhöhten sich im Jahr 2024 insgesamt um 334 TEUR. Die Gewinnabführung des TBZ blieb dabei auf dem Niveau des Vorjahres. Verantwortlich für den Anstieg ist im Wesentlichen ein Sondereffekt in Höhe von 270 TEUR, der aus einer Einmalzahlung eines Investors für die Übernahme einer Baulast resultiert.

Die Zuweisung der Stadt Flensburg erhöhte sich um 306 TEUR. Diese Mittel werden jährlich auf Grundlage der Haushaltslage und der erwarteten Kostenentwicklungen (insbesondere bei Material und Personal) verhandelt und dienen dem Ausgleich gestiegener Aufwendungen.

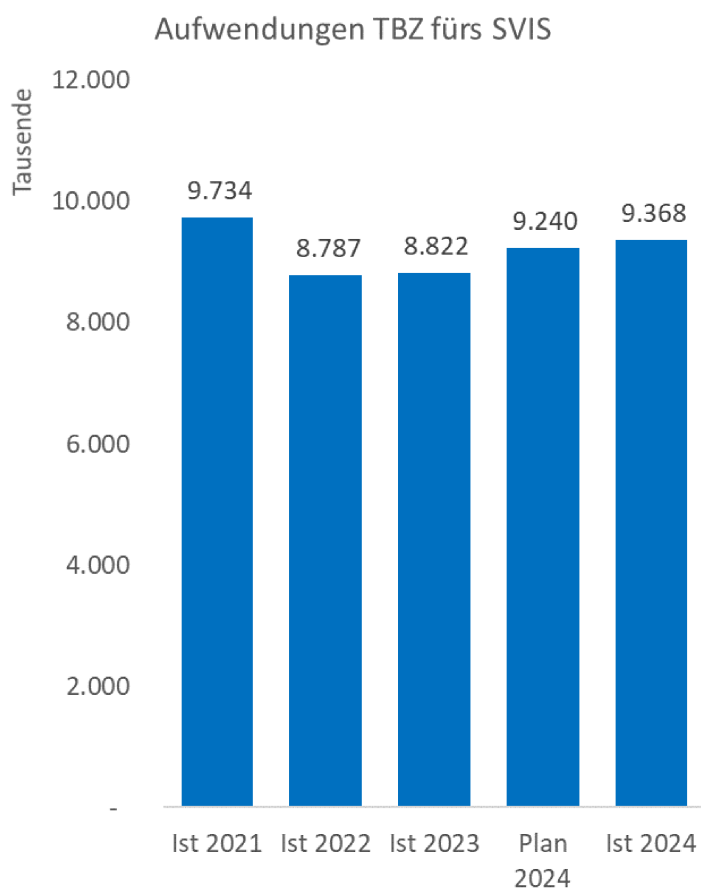
Die Zuweisungen des Landes Schleswig-Holstein erhöhten sich im Jahr 2024 um 118 TEUR, vor allem aufgrund einer erstmaligen, zweckgebundenen Förderung in Höhe von 263 TEUR für Radwegsanierungen. Demgegenüber reduzierten sich die Mittel für Deckensanierungen um 193 TEUR, da in den vergangenen Jahren umfangreiche Investitionen in Kreis- und Landesstraßen erfolgt sind, wodurch sich deren baulicher Zustand inzwischen auf einem guten Niveau befindet. 2024 und zukünftig werden verstärkt Gemeindestraßen saniert, für die keine Landesförderung beantragt werden kann, weshalb die entsprechenden Zuweisungen weiter rückläufig bleiben dürften.

Die Betriebsaufwendungen erhöht sich von 17.436 TEUR auf 18.024 TEUR. Die größten Abweichungen sind:

	TEUR
• Fremdleistungen für Straßensanierungen	+ 308
• Leistungen vom TBZ ans SVIS	+ 545
• Energiekosten	- 323
• Sonstiges	+ 57

Die Fremdleistungen im Bereich der Straßensanierung stiegen im Jahr 2024 um 308 TEUR. Maßgeblich hierfür waren verstärkte Maßnahmen zur Sanierung von Geh- und Radwegen.

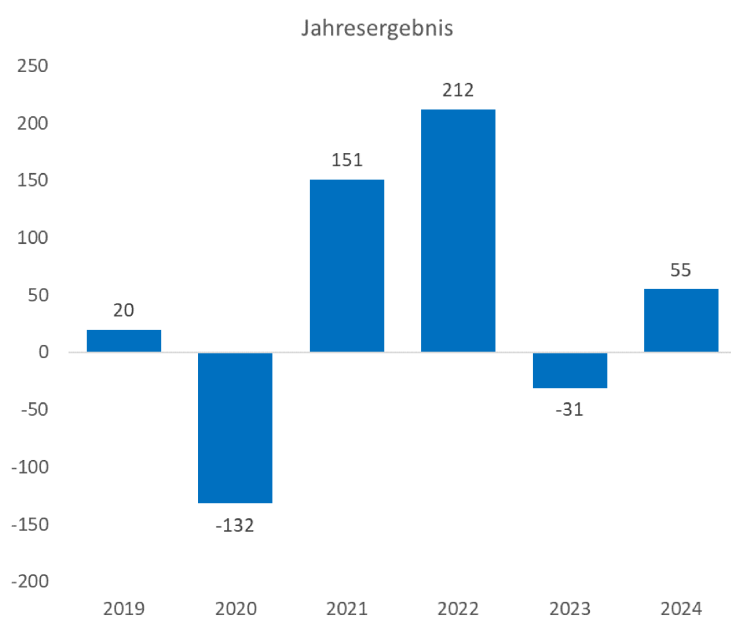
Die internen Leistungsverrechnungen mit dem TBZ erhöhten sich im Jahr 2024 um 545 TEUR. Ursächlich hierfür sind vor allem gestiegene Personalkosten infolge der Tarifverhandlungen 2023–2024, höhere Materialkosten sowie ein kontinuierlich wachsendes Aufgabenspektrum.



Die Energiekosten verringerten sich im Jahr 2024 deutlich auf 986 TEUR (Vorjahr: 1.308 TEUR). Ursache hierfür ist insbesondere die allgemeine Entspannung auf den Energiemärkten.

Die Belastung aus dem Saldo von Zinserträgen und -aufwendungen belief sich im Jahr 2024 auf 820 TEUR und lag damit 81 TEUR über dem Vorjahreswert (2023: 739 TEUR). Der Anstieg ist auf die Aufnahme neuer Kreditverträge zur Finanzierung laufender und neuer Investitionsmaßnahmen zurückzuführen.

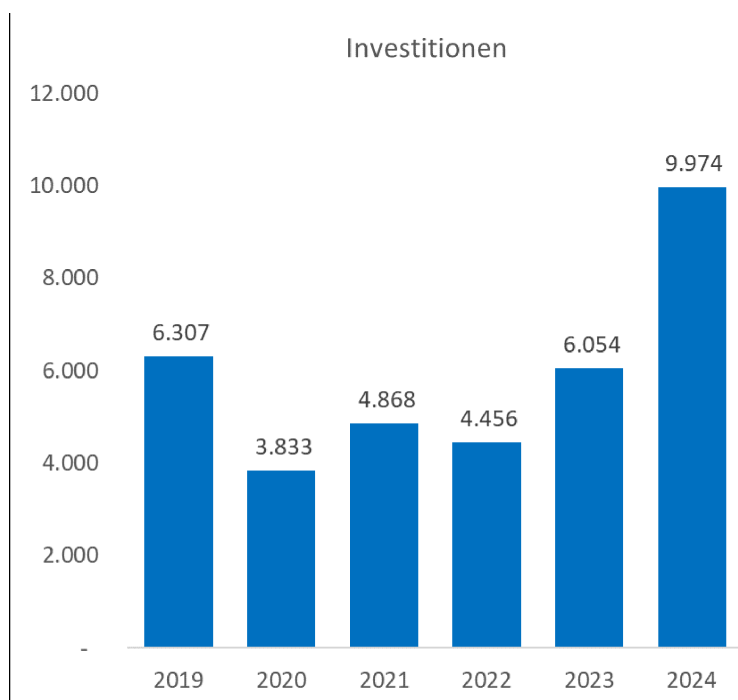
Aus der Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen ergibt sich für das Jahr 2024 ein Jahresgewinn von 55 TEUR, nachdem im Vorjahr noch ein Jahresfehlbetrag von 37 TEUR ausgewiesen wurde. Dabei ist zu betonen, dass die Erwirtschaftung eines Gewinns nicht das primäre Ziel des SVIS darstellt. Vielmehr steht im Vordergrund, das zur Verfügung gestellte Kapital zielgerichtet in den Erhalt der Infrastruktur zu investieren.



2. Finanz- und Vermögenslage

Die Schwerpunkte der Bewirtschaftung des Sondervermögens lagen auch im Jahr 2024 in der Instandhaltung bestehender Verkehrsanlagen sowie in Investitionen in neue Infrastrukturmaßnahmen. Die Investitionsplanung erfolgte – wie in den Vorjahren – in Form einer Maßnahmenliste, die dem Wirtschaftsplan als Anlage beigefügt ist.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 9.974 TEUR investiert – der höchste Wert der vergangenen Jahre. Eine wesentliche Einzelinvestition war die Rückübernahme von Gewässern mit einem Volumen von 966 TEUR. Zudem wurden zahlreiche Projekte aus Vorjahren, die bereits geplant und begonnen waren, im Jahr 2024 zur Ausführung gebracht.



Der Bilanzwert des Anlagevermögens erhöhte sich im Berichtsjahr um 6.074 TEUR auf 101.934 TEUR (Vorjahr: 95.860 TEUR). Trotz dieser deutlichen Zunahme blieb die Bilanzsumme zum Stichtag nahezu unverändert bei 116.045 TEUR (Vorjahr: 116.162 TEUR).

Die Konstanz der Bilanzsumme ist im Wesentlichen auf einen geringeren Zahlungsmittelbestand zum Jahreswechsel sowie einen rückläufigen Ausweis der Forderungen gegenüber dem TBZ zurückzuführen. Im Vorjahr hatte ein Systemwechsel im ERP-System zu Verzögerungen bei der Rechnungsstellung geführt, was zum Bilanzstichtag 2023 in einem erhöhten Forderungsbestand resultierte. Dieser Sondereffekt trat im Jahr 2024 nicht mehr auf.

Das Eigenkapital des Sondervermögens Infrastruktur erhöhte sich um das Jahresergebnis auf 4.264 TEUR. Die Eigenkapitalquote steigt damit leicht von 3,6 % auf 3,7 %.

Die Finanzlage war im Geschäftsjahr durch eine gleich bleibend gute Liquidität gekennzeichnet. Die laufenden Ausgaben konnten aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden.

IV. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Berichtswesen und interne Steuerungsinstrumente

Die Tertialberichte werden in Abstimmung mit dem Bürgermeister sowie dem Sachgebiet Beteiligungscontrolling der städtischen Finanzabteilung erstellt. Die beiden Tertialberichte des Jahres 2024 wurden dem Verwaltungsrat und dem Finanzausschuss vorgelegt (FA 37/2024 und FA 60/2024). Über die wesentlichen Entwicklungen im Sondervermögen wurden der Bürgermeister sowie der Finanzausschuss jeweils unterrichtet.

Das interne Berichtswesen wurde im Jahr 2024 unverändert fortgeführt. Es umfasst unter anderem eine tägliche Liquiditätsüberwachung sowie ein Baukostencontrolling in der Tiefbauabteilung, das ergänzend zur Buchhaltung auf Grundlage der dort erfassten Anlagen im Bau erfolgt.

Chancen und Risikobericht

Das Sondervermögen Infrastruktur wird auch langfristig auf Zuschüsse aus dem Kernhaushalt angewiesen sein, um seine Aufgaben im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge erfüllen zu können. Der Zustand der Infrastruktur hängt maßgeblich von der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ab. Ziel bleibt es, dauerhaft ausgeglichene Jahresergebnisse zu erzielen und gleichzeitig den Erhalt und die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur langfristig sicherzustellen.

Neben der bereits beschriebenen Abhängigkeit von Zuschüssen aus dem Kernhaushalt sieht sich das Sondervermögen Infrastruktur auch künftig einem steigenden Anpassungsdruck durch gesetzliche und regulatorische Vorgaben ausgesetzt. Anforderungen wie Nachhaltigkeit, Barrierefreiheit und Energieeffizienz erfordern zusätzliche Investitionen, die langfristig berücksichtigt werden müssen.

Gleichzeitig verändern sich durch den demografischen Wandel sowie durch gestiegene Erwartungen der Bevölkerung an eine moderne und leistungsfähige kommunale Infrastruktur die Nutzungsmuster und Investitionsbedarfe.

Auch die anhaltenden Preissteigerungen im Bau- und Energiebereich führen dazu, dass bei gleichbleibender Investitionsplanung künftig höhere Mittel erforderlich sein werden, um die Infrastruktur auf heutigem Niveau zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund wird es umso wichtiger, Investitionen strategisch zu priorisieren und begrenzte Mittel dort einzusetzen, wo der größte Nutzen oder Werterhalt zu erwarten ist.

Ergänzend zur Finanzierung durch den Kernhaushalt sollten verstärkt alternative Finanzierungsquellen wie Förderprogramme von Bund oder Land erschlossen werden.

Flensburg, den 8. Mai 2025

Sondervermögen Infrastruktur Stadt Flensburg, Flensburg
Geschäftsführer TBZ AöR
als Betriebsleiter des SVIS

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Sondervermögen Infrastruktur der Stadt Flensburg
Rechtsform:	Eigenständige Organisationseinheit i.S.d. § 97 der Gemeindeverordnung i.V.m. § 5 ff. EigVO SH
Gründung:	1. Januar 2008
Sitz:	Flensburg
Wirtschaftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Bündelung des städtischen Straßenvermögens sowie der ehemaligen Deponieflächen
Stammkapital:	EUR 150.000,00 (voll eingezahlt)
Leitung:	Heiko Ewen
Sitzungen:	– Finanzausschuss der Stadt Flensburg: 7 Sitzungen in 2024 mit TOP SVIS – Verwaltungsrat des TBZ: 5 Sitzungen in 2024 mit TOP SVIS

Beschluss Finanzausschuss: Auf der 12. Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Flensburg vom 6. Juni 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
- Entlastung der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2023
- Der Jahresfehlbetrag 2023 wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet.

Auf der am 10. Oktober 2024 abgehaltenen 16. Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Flensburg wurde folgender Beschluss gefasst:

- Bestellung der tricon GmbH, Kiel, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Das SVIS ist für die Bewirtschaftung und operative Steuerung des Sondervermögens Infrastruktur im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der Beschlüsse von Finanzausschuss der Stadt Flensburg und Verwaltungsrats des TBZ verantwortlich. Im Sondervermögen wurden die städtischen Vermögenswerte an Straßen-, Verkehrs- und Entwässerungsanlagen einschließlich Klärwerk gebündelt. Mit Anlagenübertragungsvertrag vom 8. /10. Dezember 2013 wurde die Entwässerungssparte mit Wirkung zum 1. Januar 2014 auf das TBZ übertragen. Schwerpunkte der Bewirtschaftung liegen in der Instandhaltung bestehender und in der Investition neuer Verkehrsanlagen.

Das SVIS beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Wesentliche Verträge

Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Stadt Flensburg vom 29. Juni /1. Juli 2020

Seit dem 1. Januar 2008 wird das Sondervermögen Infrastruktur innerhalb der Stadtverwaltung in Form einer eigenständigen Organisationseinheit i. S. d. § 97 der GO i. V. m. § 5 ff. der EigVO SH geführt. In dieser Organisationseinheit wurden das städtische Straßenvermögen und die ehemaligen Deponieflächen gebündelt und der SVIS die Verantwortung für die Bewirtschaftung und die operative Steuerung des Sondervermögens Infrastruktur im Rahmen des Wirtschaftsplans und der Beschlussfassung der Ausschüsse der Stadt Flensburg übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 29. Juni /1. Juli 2020 regelt:

- die Beteiligungs- und Informationserfordernisse zwischen Stadt und SVIS
- die Leistungen in der Zuständigkeit und Verantwortung der Stadt
- die Leistungen in der Zuständigkeit des SVIS.

Der Vertrag trat zum 1. Juli 2020 in Kraft. Jede der Vertragsparteien kann diesen Vertrag auch in Bezug auf jede einzelne Leistungsart mit einer Frist von 24 Monaten zum 31. Dezember kündigen.

Mit diesem Vertrag zusammenhängende wesentliche Satzungen sind:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Flensburg (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2016. Die Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg erfolgte am 8. Dezember 2016. Die Satzung trat am 1. Januar 2017 in Kraft.

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Flensburg (Erschließungsbeitragssatzung) vom 3. August 2017 zur Deckung des nicht anderweitig gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen. Die Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg erfolgte am 20. Juli 2017. Die Satzung trat am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Konzessionsverträge Strom, Fernwärme und Wasser mit der Stadtwerke Flensburg GmbH

Zwischen der Stadt Flensburg und der SWFL wurden im Jahre 2002 Konzessionsverträge über Strom, Fernwärme und Wasser geschlossen. Den SWFL wird für das Stadtgebiet Flensburg zur Durchführung der allgemeinen Versorgung mit Elektrizität, Fernwärme und Wasser das Wegerecht eingeräumt, sämtliche öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Brücken und sonstige, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen zur Herstellung, zum Betrieb, zur Instandhaltung und zum Abbau der Elektrizitäts-, der Fernwärme- und der Wasserversorgung dienenden Leitungen sowie anderer Anlagen zu benutzen.

Die Verträge für Strom, Fernwärme und Wasser traten am 1. Januar 2003 in Kraft und gelten für eine Dauer von 20 Jahren.

Nach Ablauf des bisherigen Konzessionsvertrags über Strom wurde zwischen der Stadt Flensburg und der SWFL am 20. September 2023 und mit Wirkung zum 1. Januar 2023 ein neuer Vertrag über die Dauer von 20 Jahren geschlossen.

Die Konzessionsverträge für Fernwärme und Wasser werden derzeit überarbeitet und sollen auskunftsgemäß kurzfristig neu geschlossen werden.

Steuerliche Verhältnisse

Das SVIS ist weder körperschaftsteuer-, gewerbesteuer- noch umsatzsteuerpflichtig.

PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Bewirtschaftung und operative Steuerung des SVIS erfolgt durch das TBZ nach Weisung durch die Stadt Flensburg. Die Organisation und die Verantwortlichkeiten im Verhältnis zwischen der Stadt Flensburg, TBZ und SVIS werden im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Flensburg und TBZ vom 26.09. / 01.07.2020 geregelt. Da es sich beim SVIS um ein städtisches Vermögen handelt, welches durch Aufgabenübertragung vom TBZ verwaltet wird, gibt es keine eigenen Organe. Finanzausschuss und Ratsversammlung der Stadt sind die zuständigen Beschlussorgane des Sondervermögens Infrastruktur.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben 7 Sitzungen des Finanzausschusses der Stadt Flensburg, in denen Angelegenheiten des SVIS behandelt wurden, sowie 5 Sitzungen des Verwaltungsrats des TBZ stattgefunden. Hierzu wurden entsprechende Niederschriften gefertigt, die uns vorgelegen haben.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung des SVIS obliegt dem Geschäftsführer des TBZ. Dieser ist nach den uns erteilten Auskünften als Teil des Vorstandes des VKU Küstenländer und VKU Nord tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Geschäftsführung des TBZ erhält für die Betriebsleitung des SVIS keine gesonderte Vergütung. Die Bezüge der TBZ-Geschäftsführung werden im Jahresabschlussbericht des TBZ veröffentlicht. Die Verwaltungsrats- und Ausschussmitglieder erhalten vom SVIS keine angabepflichtigen Vergütungen.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind, wird danach verfahren und erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse sind im Einzelnen sachgerecht und entsprechen den Bedürfnissen des SVIS. Bei Bedarf erfolgt eine organisatorische Anpassung an veränderte Gegebenheiten. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2020 wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Stadt und TBZ (vom 29. Juni / 1. Juli 2020) geschlossen, in welchem u.a. Beteiligungs- und Informationserfordernisse, die Bewirt-

schaftung und die operative Steuerung des SVIS geregelt werden. Außerdem werden die Leistungsbeziehungen zwischen Stadt und SVIS sowie deren Abrechnungen festgelegt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die für die Stadt Flensburg geltende „Flensburger Korruptionsrichtlinie“ ist laut Anweisung der Geschäftsführung des TBZ durch die Mitarbeiter des TBZ, welche für den SVIS tätig sind, entsprechend anzuwenden, nebst der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung“ sowie der internen Dienst-anweisung der Stadt Flensburg zur Annahme von Belohnungen und Geschenken.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Wesentliche Entscheidungen erfolgen durch die Geschäftsleitung des TBZ unter Beachtung der Genehmigungsvorbehalte (Finanzausschuss) direkt. Darüber hinaus gibt es verschiedene interne Richtlinien und Anweisungen zu unterschiedlichen Sachgebieten und Geschäftsbereichen, die nach Bedarf und Regelungsnotwendigkeit erweitert werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Das zentrale softwaregestützte Vertragsmanagement des TBZ ist mit Freigabe der Verfahrensanweisung VA023 am 23. Dezember 2021 etabliert und wird für Verträge des SVIS mitgenutzt. Inzwischen sind das SVIS betreffende Verträge überwiegend erfasst worden, die Vertragsoriginale werden zentral archiviert.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des SVIS.

Die Betriebsleitung ist verpflichtet, für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan einschließlich eines fünfjährigen Finanzplans aufzustellen. Form und Inhalt des Wirtschafts- und Finanzplans orientieren sich an den Vorschriften der EigVO SH. Danach besteht der Wirtschaftsplan aus einem Erfolgs- und einem Vermögensplan. Der Stellenplan entfällt, da das SVIS kein eigenes Personal beschäftigt.

Weitere Planungsrechnungen sind weder erforderlich noch gesetzlich vorgeschrieben

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Hierzu erhält die Geschäftsleitung des TBZ monatliche Auswertungen aus der Finanzbuchhaltung. Die Planabweichungen vom Wirtschaftsplan werden systematisch untersucht und mit den betroffenen Budgetverantwortlichen erörtert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen und die Kostenrechnung entsprechen nach unserer Kenntnis den

Anforderungen und der Größe des SVIS. Das Belegwesen ist geordnet, Buchungen werden zeitnah durchgeführt.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine laufende Liquiditätskontrolle ist eingerichtet und erfolgt regelmäßig. Die Kreditüberwachung erfolgt durch das dafür zuständige Sachgebiet.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Es besteht ein Cash-Management-Kontrakt mit der Stadt. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte festgestellt, dass Entgelte nicht vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen werden. Abschläge sind zeitnah angefordert worden. Es sind regelmäßig Mahnläufe und Überleitungen an die Vollstreckungsstelle der Stadt Flensburg durchgeführt worden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das Controlling umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche. Es ist dem kaufmännischen Leiter des TBZ unterstellt und entspricht den Anforderungen der SVIS. Für Investitionen ist ein eigenes Projektcontrolling eingerichtet.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das SVIS verfügt über keine Tochterunternehmen oder Beteiligungen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Da es sich beim SVIS um einen optimierten Regiebetrieb innerhalb der Stadtverwaltung handelt und dieser keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, greifen u. a. die Maßnahmen der Stadt Flensburg zur Risikofrüherkennung.

Zudem kommen das beim TBZ installierte Risikofrüherkennungssystem beim SVIS zur Anwendung. Danach hat die Geschäftsführung des TBZ die in § 91 Abs. 2 AktG geforderten Maßnahmen zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems umgesetzt. Das IT-gestützte System umfasst die Instrumentarien des Rechnungswesens und die Berichte über die geschäftliche Entwicklung. Das System sieht vor, dass für alle Risiken Strategien erarbeitet, Frühwarnindikatoren definiert, Maßnahmenkataloge erarbeitet und die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen überprüft wird. Außerdem wurde eine Einstufung bezüglich der Eintrittswahrscheinlichkeiten und der Auswirkungen der Risiken vorgenommen. Das System wird laufend überwacht und fortentwickelt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen erscheinen zweckorientiert und geeignet. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, ergaben sich nicht.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht ausreichend dokumentiert sind und das deren Beachtung und Durchführung nicht sichergestellt ist, haben sich nicht ergeben.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Antwort zu Frage 4 a).

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Fragenkreis 5 ist für das SVIS nicht relevant, da keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen oder Derivate beim SVIS zum Einsatz kommen.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
 - Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

6. Interne Revision

Der Fragenkreis 6 ist für das SVIS nicht relevant, da keine interne Revision eingerichtet ist. Für den Bereich der Aufgabenerfüllung wird die Funktion einer Innenrevision durch die Geschäftsführung des TBZ und in Teilbereichen durch das Überwachungsorgan des TBZ wahrgenommen. In Einzelfällen erfolgen Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Flensburg oder beauftragte Unternehmen.

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Anhaltspunkte für eine unterlassene Einholung von Zustimmungen bei derartigen Rechtsgeschäften haben sich nach unserer Prüfung nicht ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionsplanung erfolgt anhand der Erstellung einer sog. Maßnahmenliste. Diese enthielt im Wirtschaftsjahr 2024 verschiedenste Einzelmaßnahmen und wurde anhand beschlossener Neuinvestitionen entwickelt.

Im Einzelnen beruhen die Maßnahmen grundsätzlich auf Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt-, Planung- und Stadtentwicklung (SUPA) der Stadt.

Die Investitionen werden im Rahmen der Aufstellung und Beratung des Wirtschaftsplans angemessen geplant und auf Notwendigkeit und finanzielle Realisierbarkeit überprüft.

Seit 2023 erfolgt unter Anleitung der Stadt eine strategische Investitionsplanung mit einem 10-jährigen Planungshorizont.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend von den Budgetverantwortlichen überwacht und untersucht. Abweichungen werden festgehalten und möglichst über das Jahresbudget ausgeglichen. Bei größeren Investitionen erfolgt ein Ausgleich über mehrere Perioden.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen wurden nicht festgestellt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es haben sich keine entsprechenden Anhaltspunkte ergeben.

9. Vergaberegeln

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegeln (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Bei der stichprobenartigen Prüfung des Vergabewesens haben wir keine offenkundigen Verstöße gegen die Einhaltung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nach unseren Feststellungen werden ausreichende Konkurrenzangebote eingeholt und berücksichtigt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Finanzausschuss der Stadt als dem für das SVIS zuständigen Gremium muss regelmäßig und bei besonderen Vorkommnissen Bericht erstattet werden. Diese Berichterstattung ist nach unseren Informationen erfolgt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Sondervermögens und dessen Bereiche.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen wurde das Überwachungsorgan im Berichtsjahr über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nach Auskunft der Geschäftsleitung wurden keine besonderen Berichte angefordert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung für die Geschäftsleitung des TBZ, der die Betriebsleitung des SVIS obliegt, ist abgeschlossen. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Solche Interessenkonflikte sind uns nicht bekannt geworden.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen? Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Es wurden keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Stille Reserven oder Lasten könnten im Grundvermögen vorhanden sein, können aber nur durch entsprechende Wertanalysen des Grundvermögens ermittelt werden.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig langfristig finanziert, zum 31. Dezember 2024 eine rechnerische Überdeckung im langfristigen Bereich von TEUR 2.517. Zukünftige Investitionen sollen durch Eigenmittel und Kreditaufnahmen finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern liegt nicht vor.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat das SVIS Fördermittel für laufende und geplante Infrastrukturinvestitionen von TEUR 4.958 erhalten. Anhaltspunkte für eine Nichtbeachtung der damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen sind uns nicht bekannt.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag T€ 4.264. Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalquote bestehen aufgrund der Eigentümerstruktur nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Segmente und Konzernunternehmen sind nicht vorhanden.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nach unseren Feststellungen und den uns erteilten Auskünften werden die Leistungsbeziehungen zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Das SVIS ist nicht konzessionsabgabepflichtig.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Einzelgeschäfte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Antwort zu Frage 15 a).

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Das SVIS erzielte im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 55.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Mit der aktuellen Struktur wird das SVIS dauerhaft zuschussbedürftig sein. Die der Sparte "Straße" zur Verfügung stehenden Einnahmen decken nicht den Aufwand. Die Bewirtschaftung ist daher darauf ausgerichtet, den Aufwand dieser Sparte auf das erforderliche Minimum zu begrenzen, die verfügbaren Einnahmen zu optimieren und einen Zuschuss des Kernhaushaltes bereitstellen zu lassen. Die Verhandlungen über die Entwicklung des Zuschusses für die Folgejahre haben im 1. Quartal 2025 begonnen, sind aber zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

**Aufgliederungen und Erläuterungen der
Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024**

Diese Anlage enthält Aufgliederungen und Erläuterungen für ausgewählte und wesentliche Posten des Jahresabschlusses. Die angegebenen Postenbezeichnungen entsprechen den Bezeichnungen in den Anlagen 1 und 2.

BILANZ

A K T I V A

A. Anlagevermögen

	<u>EUR</u>	<u>101.934.326,38</u>
Vorjahr	EUR	95.860.387,94

Sachanlagen

	<u>EUR</u>	<u>101.934.326,38</u>
Vorjahr	EUR	95.860.387,94

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Grundstücke und Boden und Gebäude des Infrastrukturvermögens	13.000.071,58	13.021.657,14
Brücken und Tunnel	13.311.698,00	13.673.743,00
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	3.016.418,00	1.789.004,23
Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	58.016.423,13	59.629.012,47
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>14.589.715,67</u>	<u>7.746.971,10</u>
	<u>101.934.326,38</u>	<u>95.860.387,94</u>

Die Anlagenzugänge sind belegt und zu Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten bewertet.

Die **Umbuchungen** betreffen folgende im Berichtsjahr fertiggestellte Maßnahmen:

	TEUR
Fahrbahnerneuerung - Voigtstraße	372
Erneuerung Geh- und Radweg - Lornsendamm	328
Erneuerung Straßenbeleuchtung gesamt	228
Technische Anlagen - Stromverteilerschränke Exe	180
Erneuerung Geh- und Radweg - Voigtstraße	133
Fahrbahnerneuerung - Schreiberstraße	124
Erneuerung Geh- und Radweg - Schreiberstraße	120
Diverse Anlagen im Bau, jeweils unter TEUR 100	240
	1.725

Der Posten geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau setzt sich nach den Umbuchungen wie folgt zusammen:

	TEUR
Uferbefestigung Schiffbrücke	2.020
EXE/ Schützenkuhle/ Am Friedenshügel	1.820
Ausbau Geh- und Radweg - Schleswiger Str./ Eckernf. Landstraße	1.019
Reepschlägerbahn	1.001
Ausbau Geh- und Radweg - Westerallee	923
Ausbau - Am Ostseebad	742
Ausbau - H.-C. Andersen Weg	684
Ausbau - Fruerlundhof	678
Erneuerung Geh- und Radweg - Richard-Wagner-Str.	655
Ausbau - Sauermannstraße	608
Ausbau - Am Vogelherd	472
Groß-Tarup Dorf	456
Radweg Lecker Chaussee/ Langberg	405
Diverse Anlagen, jeweils unter TEUR 400	3.107
	14.590

B. Umlaufvermögen	<u>EUR</u>	<u>14.110.541,98</u>
	Vorjahr EUR	20.297.815,62

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<u>EUR</u>	<u>11.063.625,70</u>
	Vorjahr EUR	13.492.122,82

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>EUR</u>	<u>68.910,01</u>
	Vorjahr EUR	228.091,54

Bei den Forderungen handelt es sich im Wesentlichen um solche aus der Endabrechnung der Parkhäuser für das Jahr 2024.

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	<u>EUR</u>	<u>10.485.946,17</u>
	Vorjahr EUR	13.107.193,72

Die Forderungen enthalten im Wesentlichen Darlehen für die Entwässerung in Höhe von TEUR 10.473, die nicht auf das TBZ übertragen wurden, deren Kapitaldienst aber vom TBZ zu tragen ist. Im Wirtschaftsjahr wurden von diesen Darlehen TEUR 1.783 getilgt.

4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>EUR</u>	<u>410.984,05</u>
	Vorjahr EUR	98.358,01

Ausgewiesen werden im Wesentlichen noch nicht vereinnahmte Parkgebühren (TEUR 341) und Sondernutzungsgebühren für Baustellen auf öffentlichen Verkehrsflächen (TEUR 28).

II. Guthaben bei Kreditinstituten	EUR	3.046.916,28
	Vorjahr EUR	6.805.692,80

Das Guthaben bei der Nord-Ostsee Sparkasse wurde durch eine Saldenbestätigung der Bank nachgewiesen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten	EUR	0,00
	Vorjahr EUR	3.621,12

PASSIVA

A. Eigenkapital

	EUR	4.263.684,36
Vorjahr	EUR	4.208.375,87

I. Stammkapital

	EUR	150.000,00
Vorjahr	EUR	150.000,00

II. Allgemeine Rücklagen

	EUR	4.058.375,87
Vorjahr	EUR	4.095.528,57

Mit Beschluss des Finanzausschusses vom 06. Juni .2024 wurde der Jahresfehlbetrag 2023 in Höhe von EUR 37.152,70 mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

III. Jahresüberschuss/-fehlbetrag

	EUR	55.308,49
Vorjahr	EUR	-37.152,70

B. Sonderposten

	<u>EUR</u>	<u>56.259.113,99</u>
Vorjahr	EUR	55.187.511,81

1. Sonderposten für Zuweisungen und Zuschüsse

	<u>EUR</u>	<u>46.017.344,08</u>
Vorjahr	EUR	44.550.255,90

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Aufzulösende Zuschüsse	473.955,00	495.548,00
Zugänge aufzulösende Zuschüsse	457.066,00	0,00
Aufzulösende Zuweisungen	32.884.829,00	34.096.999,40
Zugänge aufzulösende Zuweisungen	60.000,00	300.000,00
Abgänge aufzulösende Zuweisungen	0,00	-48.861,40
Aufzulösende Zuweisungen FAG	8.281.884,40	7.435.462,49
Zugänge aufzulösende Zuweisungen FAG	1.373.244,00	1.332.757,70
Abgänge aufzulösende Zuweisungen FAG	-362.392,40	-488.411,19
Nicht aufzulösende Zuweisungen	1.426.760,90	641.329,89
Zugänge nicht aufzulösende Zuweisungen	<u>1.421.997,18</u>	<u>785.431,01</u>
	<u>46.017.344,08</u>	<u>44.550.255,90</u>

Es handelt sich um öffentliche Zuschüsse und private Kostenbeteiligungen, die über die Nutzungsdauer des bezuschussten Infrastrukturvermögens aufgelöst werden.

2. Sonderposten für Beiträge

	<u>EUR</u>	<u>10.241.769,91</u>
Vorjahr	EUR	10.637.255,91
	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Aufzulösende Beiträge	9.157.382,76	9.393.778,75
Zugänge aufzulösende Beiträge	37.189,24	197.537,25
Aufzulösende Beiträge Stellplatzablöse	121.934,00	79.468,31
Zugänge aufzulösende Beiträge Stellplatzablöse	0,00	50.000,00
Abgänge aufzulösende Beiträge Stellplatzablöse	-9.372,00	-7.534,31
Nicht aufzulösende Beiträge	660.326,83	660.326,83
Nicht aufzulösende Beiträge Stellplatzablöse	263.679,08	233.189,08
Zugänge n. aufzulösende Beiträge Stellplatzablöse	<u>10.630,00</u>	<u>30.490,00</u>
	<u>10.241.769,91</u>	<u>10.637.255,91</u>
	<u>10.241.769,91</u>	<u>10.637.255,91</u>

Der Posten enthält Erschließungs- und Straßenbaubeiträge, die über die Nutzungsdauer des bezuschussten Anlagevermögens aufgelöst werden.

C. Rückstellungen

	<u>EUR</u>	<u>188.876,68</u>
Vorjahr	EUR	246.639,00

Sonstige Rückstellungen

	<u>EUR</u>	<u>188.876,68</u>
Vorjahr	EUR	246.639,00

	<u>1.1.2024</u>	<u>Inanspruchnahme</u>	<u>Auflösung</u>	<u>Zuführung</u>	<u>31.12.2024</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Rückstellung für ausstehende Rechnungen	30.000,00	30.000,00	0,00	177.571,68	177.571,68
Rückforderung					
Konzessionsabgabe 2023	207.000,00	207.000,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellung					
Jahresabschlussprüfung	<u>9.639,00</u>	<u>9.639,00</u>	<u>0,00</u>	<u>11.305,00</u>	<u>11.305,00</u>
	<u>246.639,00</u>	<u>246.639,00</u>	<u>0,00</u>	<u>188.876,68</u>	<u>188.876,68</u>

Die Rückstellung für ausstehende Rechnungen umfasst im Wesentlichen Rechnungen, die sich zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung noch in Prüfung befanden sowie mit TEUR 35 eine erwartete Rückzahlungsverpflichtung für einen nicht verwendeten Zuschuss.

D. Verbindlichkeiten

	<u>EUR</u>	<u>54.429.470,51</u>
Vorjahr	EUR	55.853.613,90

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	<u>EUR</u>	<u>52.726.848,45</u>
Vorjahr	EUR	52.617.403,77

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Darlehen	52.696.384,09	52.332.844,97
Ausstehende Zins- und Tilgungsraten	<u>30.464,36</u>	<u>284.558,80</u>
	<u>52.726.848,45</u>	<u>52.617.403,77</u>

Die Darlehen enthalten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 10.473, die im Zuge der Übernahme des Entwässerungsvermögens vom TBZ zu bedienen sind. Ein entsprechender Gegenposten befindet sich unter den Forderungen gegen verbundene Unternehmen.

Im Berichtsjahr wurden drei Darlehen bei der IB-SH bzw. der DKB-Bank über insgesamt TEUR 4.426 zur Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen aufgenommen. Die Darlehen sind mit Laufzeiten bis 2043 bis 2044 zu Zinssätzen zwischen 2,0 % und 3,0 % vereinbart.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	<u>EUR</u>	<u>599.778,32</u>
Vorjahr	EUR	526.029,22

Wesentliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen gegenüber der Hoff Tiefbau GmbH & Co. KG (TEUR 224), der KEMNA BAU Andreae GmbH & Co. KG (TEUR 86), der SWARCO Traffic Systems GmbH (TEUR 73), der Hermann Wohler GmbH (TEUR 30), der Plus-POHL GmbH (TEUR 29) sowie der Yunex GmbH (TEUR 29).

3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

	<u>EUR</u>	<u>1.044.053,27</u>
Vorjahr	EUR	2.531.947,23

Ausgewiesen werden Verbindlichkeiten gegenüber dem TBZ (TEUR 876) sowie den Stadtwerken Flensburg (TEUR 168).

5. Sonstige Verbindlichkeiten

	<u>EUR</u>	<u>119,00</u>
Vorjahr	EUR	28.417,37

E. Rechnungsabgrenzungsposten

	<u>EUR</u>	<u>903.722,82</u>
Vorjahr	EUR	665.684,10

Der Rechnungsabgrenzungsposten enthält überwiegend Ablösezahlungen für Straßenunterhaltungsmaßnahmen, die über die Nutzungsdauern der öffentlichen Verkehrsflächen aufgelöst werden.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	EUR	7.637.611,63
Vorjahr	EUR	7.550.170,89

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Erlöse Konzessionsabgaben	5.566.483,75	5.412.140,91
Parkgebühren	1.175.786,55	1.369.912,33
Mieten und Pachten	895.341,33	729.193,76
Erlöse E-Ladesäulen	0,00	38.923,89
	<u>7.637.611,63</u>	<u>7.550.170,89</u>

Wesentlicher Bestandteil der Umsatzerlöse sind die Konzessionsabgaben der Stadtwerke Flensburg GmbH für die Nutzung der öffentlichen Versorgungsleitungen und -einrichtungen für 2024. Darüber hinaus beinhalten die Umsatzerlöse die Einnahmen aus Parkgebühren für Parkscheinautomaten im Stadtgebiet Flensburg. Unter Mieten und Pachten werden die Einnahmen aus der Vermietung/Verpachtung von Parkhäusern, Stellflächen, Recyclinghöfen und ähnliches im Stadtgebiet Flensburg ausgewiesen. Die E-Ladesäulen wurden an die Stadtwerke Flensburg veräußert, so dass im Wirtschaftsjahr 2024 keine Umsatzerlöse aus E-Ladesäulen zu verzeichnen waren.

2. Sonstige betriebliche Erträge

	<u>EUR</u>	<u>11.283.930,83</u>
Vorjahr	EUR	10.609.894,61

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2024</u> <u>EUR</u>	<u>31.12.2023</u> <u>EUR</u>
Allgemeine Zuweisungen der Stadt Flensburg	6.084.700,00	5.778.500,00
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge	2.284.935,24	2.379.902,15
Zuweisungen des Landes Schleswig-Holstein		
- Straßenbaulasten (Instandsetzung, Unterhaltung)	1.510.914,76	1.200.000,00
- Straßendeckenerneuerung	86.700,00	279.300,00
Gewinnabführung TBZ	825.709,14	761.906,76
Übrige	490.971,69	210.285,70
	<u>11.283.930,83</u>	<u>10.609.894,61</u>

Die Zuweisungen der Stadt Flensburg liegen TEUR 306 über dem Vorjahr, die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuweisungen liegen TEUR 118 über dem Vorjahr. In den übrigen sonstigen betrieblichen Erträgen sind TEUR 270 aus der Einmalzahlung eines Investors für die Übernahme einer Baulast enthalten.

3. Materialaufwand

	EUR	13.923.928,37
Vorjahr	EUR	13.336.529,97

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	EUR	1.094.443,17
Vorjahr	EUR	969.235,16

	2024 EUR	2023 EUR
Unterhaltung Lichtsignalanlagen	411.047,25	359.046,54
Straßenbaumaterial	290.488,80	288.802,81
Material für Geh- und Radwege	260.007,27	177.043,95
Sonstige Unterhaltungsaufwendungen	132.899,85	144.341,86
	<u>1.094.443,17</u>	<u>969.235,16</u>

Der Posten beinhaltet weitere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Zusammenhang mit der Unterhaltung der Parkhäuser, Parkscheinautomaten und der Bushaltestellen (ZOB-Gelände).

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	<u>EUR</u>	<u>12.829.485,20</u>
Vorjahr	EUR	12.367.294,81

	<u>2024 EUR</u>	<u>2023 EUR</u>
Dienstleistungen des TBZ	9.367.525,19	8.822.287,02
Unterhaltung von Straßen u.ä.	1.646.140,99	1.367.394,39
Energieverbrauch Verkehrsein. u. Straßenbel.	985.682,26	1.308.381,34
Wartung Straßenbeleuchtung	652.045,08	720.478,18
Übrige	<u>178.091,68</u>	<u>148.753,88</u>
	<u>12.829.485,20</u>	<u>12.367.294,81</u>

Der Posten Dienstleistungen des TBZ gliedert sich wie folgt auf:

	<u>2024 EUR</u>	<u>2023 EUR</u>
Straßenentwässerung TBZ	2.567.800,00	2.419.200,00
Straßenunterhaltung TBZ	3.155.915,16	2.344.420,53
Sonstige Dienstleistungen TBZ	999.883,55	1.316.278,79
öffentlicher Anteil Straßenreinigung TBZ	951.300,00	819.999,96
Straßenbegleitgrün TBZ	700.359,48	720.638,37
Straßeneinläufe TBZ	326.741,00	520.798,10
Verkehrsbehörde TBZ	351.101,00	388.588,49
Gewässerunterhaltung TBZ	<u>314.425,00</u>	<u>292.362,78</u>
	<u>9.367.525,19</u>	<u>8.822.287,02</u>

4. Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>EUR</u>	<u>3.863.949,62</u>
	Vorjahr EUR	3.865.411,86

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>EUR</u>	<u>236.014,63</u>
	Vorjahr EUR	234.454,58

Der Posten enthält u.a. Versicherungsbeiträge (TEUR 87, Vj. TEUR 90), Aufwendungen für Dienstleistungen der Stadt Flensburg (TEUR 44, Vj. TEUR 43), Gebühren und Beiträge (TEUR 41, Vj. TEUR 44) , Instandhaltungsaufwendungen (TEUR 33, Vj. TEUR 22) sowie Rechts- und Beratungskosten (TEUR 11, Vj. TEUR 11).

6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>EUR</u>	<u>302.804,94</u>
	Vorjahr EUR	383.796,66

Die Zinserträge betreffen die Darlehen der Entwässerung die nicht auf das TBZ übertragen wurden.

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>EUR</u>	<u>1.122.935,41</u>
	Vorjahr EUR	1.122.407,53

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen betreffen ausschließlich Darlehenszinsen.

9. Sonstige Steuern

	<u>EUR</u>	<u>22.210,88</u>
Vorjahr	EUR	22.210,92

Ausgewiesen werden Grundsteuern.

10. Jahresüberschuss/-fehlbetrag

	<u>EUR</u>	<u>55.308,49</u>
Vorjahr	EUR	-37.152,70

Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2024 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2024

Das SVIS hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und einer Zusammenstellung der genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen besteht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen. Der Wirtschaftsplan für 2024 gibt nach unserer Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass. Grundlage der Gegenüberstellung ist der am 22. November 2023 in der 4. Sitzung des Verwaltungsrates beschlossene Wirtschaftsplan.

Der am 22. November 2023 in der 4. Sitzung des Verwaltungsrates beschlossene Nachtrag enthält folgende Planansätze:

	Planwerte 2024 TEUR	IST-Daten 2024 TEUR
Erfolgsplan		
Erträge	18.685	19.224
Aufwendungen	-18.682	-19.169
Jahresergebnis	3	55
Vermögensplan		
Einnahmen	15.583	16.122
Ausgaben	-15.583	-16.122
Über-/ Unterdeckung	0	0
Darlehensaufnahme	6.959	4.226
Höchstbetrag der Kassenkredite	2.000	0

Der Erfolgsplan zeigt einen geplanten Jahresgewinn von TEUR 3. Tatsächlich schließt das Wirtschaftsjahr mit einem Jahresgewinn von TEUR 55 ab. Das Ergebnis der IST-Daten im Vermögensplan zeigt keine Überdeckung bzw Unterdeckung.

Vermögensplan

Die Gegenüberstellung der Ansätze des Vermögensplans 2024 und der IST-Zahlen seiner Abwicklung zeigt folgendes Bild:

	Plan 2024 TEUR	IST 2024 TEUR	Abweichung TEUR
1. Einnahmen			
Zuweisungen der Gemeinde	1.323	1.373	50
Zuführungen zu Sonderposten	450	1.987	1.537
Rückflüsse aus Darlehen	1.552	1.783	231
Abschreibungen	4.000	3.864	0
Kredite	6.959	4.226	-2.733
Sonstige Einzahlungen	1.299	2.889	1.590
	15.583	16.122	675
2. Ausgaben			
Auflösung von Sonderposten	-2.506	-2.285	221
Investitionen	-9.055	-9.974	-919
Tilgung von Krediten	-4.022	-3.863	159
	-15.583	-16.122	-539
Über-/ Unterdeckung	0	0	0

Erfolgsplan

	Plan 2024 TEUR	IST 2024 TEUR	Abweichung TEUR
1. Umsatzerlöse	7.515	7.638	123
2. Sonstige betriebliche Erträge	10.841	11.283	442
3. Materialaufwendungen			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.110	-1.094	-16
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-12.368	-12.829	461
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.000	-3.864	136
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-194	-236	-42
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	328	302	-26
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.009	-1.123	-114
8. Ergebnis nach Steuern	3	77	74
9. Sonstige Steuern	0	-22	-22
10. Jahresgewinn	3	55	52

Mit TEUR 7.638 befinden sich die Umsatzerlöse um TEUR 123 über dem Planniveau von TEUR 7.515. In Summe fällt der Jahresgewinn um TEUR 52 höher als geplant aus.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der tricon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Stand: 1. März 2021

Vorbemerkungen

Diese Auftragsbedingungen der tricon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017 und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Prüfungsgrundsätze

Die tricon GmbH wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") risikoorientiert durchführen. Dem entsprechend werden wir die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Wir werden die von uns als notwendig erachteten Prüfungshandlungen durchführen und einen Vermerk nach § 322 HGB erteilen. Über die Durchführung unserer Prüfung werden wir in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, werden wir, soweit wir es für erforderlich halten, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wir werden damit aber nicht beurteilen, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 IVa HGB). Wie berufsüblich, werden wir die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollten wir jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, werden wir dies dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis bringen.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Werden uns Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt, stellen wir ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet. Der Auftraggeber hat daher auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrags von uns zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang unseren Leistungen, die Verwendung unserer Ergebnisse und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, uns uneingeschränkter Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen, die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die uns vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

E. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von uns auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

F. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für uns verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit uns im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

G. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Berufsgesellschaft in Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.